

Jugendausbildungsordnung

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich - sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Die Jugendausbildungsordnung ist Bestandteil des Jugendausbildungsvertrags. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Jugendausbildungsvertrag erkennen Sie die folgenden Regelungen an. Die Ausbildungsordnung tritt zum 01.11.2025 in Kraft.

1. Anmeldung

Die Anmeldung bedarf der Schriftform beim Musikverein Grünkraut e.V. (weiter nur noch Musikverein genannt). Bei minderjährigen Auszubildenden ist die Zustimmung beider Erziehungsberechtigten erforderlich. Sollte dies aus familiären Gründen nicht machbar sein, so ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten ausreichend. Die Aufnahme wird durch das Jugendleiterteam bestätigt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Eine aktive oder passive Mitgliedschaft ist für mindestens ein Elternteil im Musikverein erforderlich. Wird eine Anmeldung eingereicht, so ist der Antrag auf eine passive Mitgliedschaft im Verein zusammen mit der Anmeldung abzugeben.

2. Ausbildungsbeginn

- Musikalische Früherziehung zum 01.10. eines Jahres
- Blockflöte zum 01.04. und 01.10. eines Jahres
- Cajon zum 01.10. eines Jahres
- Instrumental zum 01.04. und 01.10. eines Jahres

3. Mindestalter

- Musikalische Früherziehung für Kinder von 4 – 6 Jahren
- Blockflöte für Kinder von 6 – 8 Jahren
- Cajon für Kinder ab 7 Jahren
- Instrumental für Kinder ab 9 Jahren

4. Unterricht

Der Unterricht erfolgt sowohl mit Lehrern der Musikschule Ravensburg e.V. als auch mit vereinseigenen Ausbildern. Ort, Zeit und Dauer des Unterrichts wird vom jeweiligen Musiklehrer mit dem einzelnen Schüler abgestimmt. Der Unterricht findet in Einzel- oder Gruppenunterricht in Räumlichkeiten des Musikverein oder an der Musikschule in Ravensburg statt. Die Schüler sind an der regelmäßigen Teilnahme des Unterrichtes verpflichtet. Bei Verhinderung ist der Ausbilder rechtzeitig zu informieren. Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden gehen grundsätzlich zu seinen Lasten. Anspruch auf Nachholung oder Ausbezahlung der Unterrichtskosten besteht nicht.

5. Schulferien, Feiertage

Die für die öffentlichen Schulen festgesetzten Ferien gelten auch für den Musikunterricht beim Musikverein. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.

6. Ausbildungskosten, monatlicher Eigenanteil

- Musikalische Früherziehung (Preis gemäß Musikschule Ravensburg e.V.) € - August beitragsfrei, September beitragspflichtig
- Blockflöte 24 € - August und September beitragsfrei
- Cajon (Preis gemäß Musikschule Ravensburg e.V.)
- Instrumental (Preis gemäß der jeweiligen Ausbilder) in der Regel zwischen 69 und 79 €, bei Bezuschussung durch den Musikverein liegt der Preis z. Zt. bei 60 €

Die Bezuschussung für die Instrumental- und Musikschulbildung erfolgt für die Dauer von 3 Jahren und für maximal ein Instrument. Danach sind Kosten gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührenordnung des Ausbilders/der Musikschule Ravensburg e.V. in voller Höhe vom Auszubildenden bzw. dessen Erziehungsberechtigten zu tragen. Die Ausbildungskosten werden monatlich zum Ende des Monats vom Konto des Auszubildenden oder des Erziehungsberechtigten abgebucht. Hierzu ist ein SEPA-Mandat mit IBAN des Zahlungspflichtigen erforderlich.

7. Instrumente, Ausbildungsmaterial

Das zur Instrumental- und Musikschulbildung benötigte Instrument kann, soweit ein Ausbildungsinstrument vorhanden, vom Verein gegen eine Leihgebühr zur Verfügung gestellt werden. Die Instrumentenleihgebühr wird zusammen mit den Ausbildungskosten abgebucht. Der Musikverein behält sich vor, gebrauchte Instrumente zur Ausbildung bereitzustellen. Ein Anspruch auf ein neues Instrument besteht nicht.

Durch die Ausbildungs- und Instrumentenleihgebühr nicht abgegolten sind Unterrichtsmaterial, Blättchen für Klarinette und Saxofon sowie ein Mundstück für Blechblas- und Holzinstrumente. Einen separaten Vertrag für Leihinstrumente ist Bestandteil dieser Ausbildungsordnung.

Für die Blockflötenausbildung ist eine eigene Blockflöte in Abstimmung mit dem Ausbilder anzuschaffen, für die Cajon-Ausbildung kann ein Instrument gestellt werden, soweit vorrätig. Für die musikalische Früherziehung bestehen keine etwaigen Regelungen.

8. D1 und D2 Lehrgang

Die Teilnahme am D1-Lehrgang kann vom Musikverein nach 2 bis 2 ½ jähriger Ausbildung organisiert werden, je nach Ausbildungsstand des Schülers. Der D2-Lehrgang wird zum Abschluss der Ausbildung empfohlen.

9. Eintritt in das Vororchester oder die Jugendkapelle während der Instrumental- und Musikschulbildung

Die Musiklehrer sprechen nach Rücksprache mit dem Jugendleiter die Empfehlung für den Eintritt in das Vororchester „Klangrebell“ oder die Jugendkapelle Bodnegg-Grünkraut aus.

10. Eintritt in die Musikkapelle

Das Mindestalter liegt bei 14 Jahren. Eine bläserische bzw. musikalische Fortbildung ist wünschenswert.

11. Abmeldung, Beendigung

Eine Abmeldung von der Jugendausbildung durch den Auszubildenden oder von Seiten des Erziehungsberechtigten kann grundsätzlich bei

- Blockflöte zum 31.03. und 31.07. eines Jahres
- Instrumental zum 31.03. und 30.09. eines Jahres
- Musikalische Früherziehung zum 31.03. und 30.09. eines Jahres

erfolgen und muss **mindestens 6 Wochen vorher** gegenüber dem Jugendleiterteam schriftlich erklärt werden. Abmeldungen zu sonstigen Terminen können nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug, längere Krankheit) berücksichtigt werden und sind ebenfalls schriftlich zu erklären.

12. Allgemeines

Das Jugendleiterteam des Musikvereins wird sich halbjährlich über den Ausbildungsstand informieren. In einem Lehrergespräch wird erläutert, mit welchem Engagement und Fleiß sich der Schüler am Unterricht beteiligt. Der praktische Teil kann im Rahmen einer Vorspiel-Veranstaltung gezeigt werden.

Ist der Ausbildungsstand nicht zufriedenstellend, ist der Musikverein berechtigt, das Ausbildungsverhältnis auf Monatsende zu beenden.

13. Kontakt

www.musikverein-gruenkraut.de, jugend@musikverein-gruenkraut.de